

Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 19.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	354.944.588 Euro	358.717.890 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	368.946.619 Euro	377.309.390 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	5.000 Euro	5.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	250.300 Euro	250.300 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	346.170.701 Euro	349.584.332 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	349.381.816 Euro	357.597.645 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.455.775 Euro	19.266.916 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.337.370 Euro	25.120.712 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.881.595 Euro	5.853.796 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.400.000 Euro	10.400.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	368.508.071 Euro	374.705.044 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	382.119.186 Euro	393.118.357 Euro

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	2020
1. im Erfolgsplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der Erträge auf	6.744.000 Euro	6.618.000 Euro
1.2 der Aufwendungen auf	6.527.000 Euro	5.924.000 Euro
2. im Vermögensplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einnahmen auf	6.073.600 Euro	7.011.000 Euro
2.2 der Ausgaben auf	6.073.600 Euro	7.011.000 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	2020
1. im Erfolgsplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der Erträge auf	32.128.336 Euro	32.427.934 Euro
1.2 der Aufwendungen auf	32.950.689 Euro	33.120.776 Euro
2. im Vermögensplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einnahmen auf	3.958.500 Euro	3.418.800 Euro
2.2 der Ausgaben auf	3.958.500 Euro	3.418.800 Euro

festgesetzt.

§ 1c

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	2020
1. im Erfolgsplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der Erträge auf	47.968.051 Euro	47.405.316 Euro
1.2 der Aufwendungen auf	46.917.452 Euro	43.632.874 Euro
2. im Vermögensplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einnahmen auf	45.772.000 Euro	21.742.000 Euro
2.2 der Ausgaben auf	45.772.000 Euro	21.742.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.675.531 Euro (2019) bzw. 2.392.140 Euro (2020) festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden keine Kredite für Investitionen veranschlagt.

§ 2 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden keine Kredite für Investitionen veranschlagt.

§ 2 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Kredite für Investitionen in Höhe von 1.206.064 Euro (2019) bzw. 3.461.656 Euro (2020) veranschlagt. Die Kreditermächtigung beinhaltet 943.000 Euro (2019) bzw. 0 Euro (2020) für Flüchtlingsmaßnahmen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 800.000 Euro (2019) bzw. 0 Euro (2020) festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 3 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 3 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - werden Verpflichtungsermächtigungen von 24.211.360 Euro (2019) bzw. 0 Euro (2020) veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000.000 Euro (2019) bzw. 330.000.000 Euro (2020) festgesetzt.

§ 4 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - wird kein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, veranschlagt.

§ 4 b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - wird kein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, veranschlagt.

§ 4 c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - wird kein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung festgelegt und für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H	390 v. H
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	540 v. H	540 v. H
2. Gewerbesteuer	440 v. H	440 v. H

§ 6

1. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 Euro übersteigt.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 7.000.000 Euro übersteigen. Auszahlungs- und Aufwandssteigerungen sind unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich zu betrachten, wenn sie im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro übersteigen.
4. Investitionen von unerheblichen Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen.
5. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungs-ermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen.
6. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten.
7. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro werden in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).
8. Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 29 Nr. 2 KomHKVO liegt vor, wenn für eine Maßnahme im Finanzhaushalt der Betrag von 100.000 Euro überschritten wird.
9. Entsprechend § 121 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

Die Stadt Salzgitter ist bei der Kredit- und Liquiditätskreditfinanzierung an die Allgemeinen Geschäfts- und Allgemeinen Kreditbedingungen der Banken gebunden. Diese sehen regelmäßig die Vereinbarung eines Pfandrechts und eines Nachsicherungsrechtes zugunsten der Banken für den Fall einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners vor.

Hierbei handelt es sich um eine generelle und marktübliche Regelung, die sich bei sämtlichen kreditgebenden Banken findet und üblicherweise nicht einzelfallbezogen angepasst werden kann. Zur Sicherstellung ihrer Finanzierung ist die Stadt Salzgitter daher auf die Unterzeichnung dieser Regelungen angewiesen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Sachlage bereits informiert.